

Öffentlich – rechtlicher Vertrag
zum
interkommunalen Kostenausgleich
für
die Betreuung auswärtiger Kinder
zwischen den
Städten und Gemeinden des Landkreises Tübingen
(geändert am 30.12.2010)

Präambel:

In § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der interkommunale Kostenausgleich geregelt. Demnach steht der Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder zu. Standortgemeinde und Wohnsitzgemeinde können sich nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KiTaG abweichend von der aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung ("Spitzabrechnung" nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 KiTaG) auf Ausgleichsbeträge einigen („Pauschalabrechnung“), die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg festgelegt sind.

Zur Vermeidung des im Zusammenhang mit einer „Spitzabrechnung“ entstehenden Verwaltungsaufwandes im Rahmen der hierfür erforderlichen Ermittlungen der auf die betreuten auswärtigen Kinder jeweils entfallenden Betriebskosten machen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Landkreises Tübingen im gegenseitigen Interesse von der ihnen gesetzlich eingeräumten Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung hiervon in Form der „Pauschalabrechnung“ Gebrauch.

§1
Vereinbarung von Ausgleichsbeträgen

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Tübingen verpflichten sich untereinander, für die Betreuung auswärtiger Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, Ausgleichsbeträge entsprechend der in den **„Gemeinsamen Empfehlungen des Gemeindetags und Städtetags zum interkommunalen**

Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gem. § 8a KiTaG (Az.: 460.11; Info-Nr. 0298/2009; siehe Anlage) sowie der in der jährlich veröffentlichten Fortschreibung dieser gemeinsamen Empfehlungen festgelegten Höhe als interkommunaler Kostenausgleich geltend zu machen („Pauschalabrechnung“). Die Möglichkeit der aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung nach § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG („Spitzabrechnung“) wird untereinander dadurch ausgeschlossen.

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ausgleichsbeträge sind am 01. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig.

§2 Erweiterung

Schließen Städte und Gemeinden anderer Landkreise einen inhaltsgleichen öffentlich - rechtlichen Vertrag untereinander ab, verpflichten sich die Städte und Gemeinden des Landkreises gemäß § 1 auch gegenüber den dortigen Vertragsabschließenden zur Geltendmachung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der unter § 1 vereinbarten „Pauschalabrechnung“.

§3 Inkrafttreten, Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, er würde bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer grundlegenden Änderung des Kindergartenrechts endet der Vertrag mit Inkrafttreten der neuen Regelungen, es sei denn, dass Einigkeit der Vertragspartner über eine Vertragsanpassung besteht.

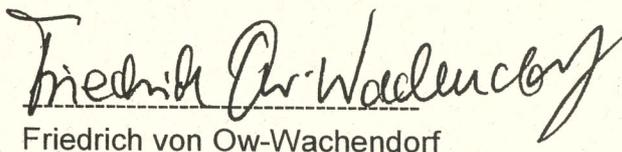
§4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gemeinde/Stadt

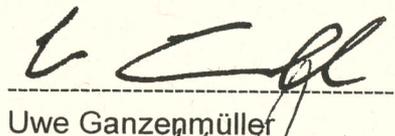
Ober- Bürgermeister/in

Ammerbuch



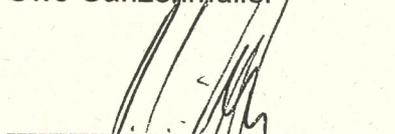
Friedrich von Ow-Wachendorf

Bodelshausen



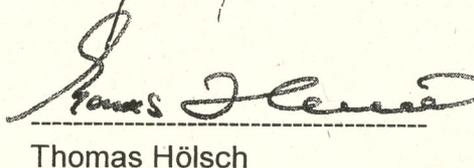
Uwe Ganzenmüller

Dettenhausen



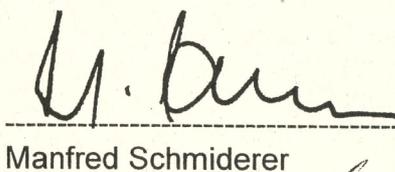
Hans-Joachim Raich

Dußlingen



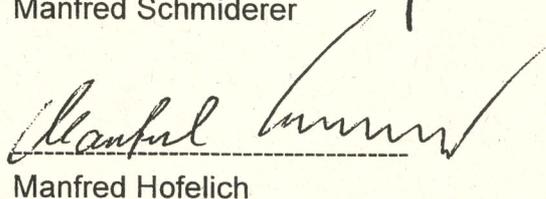
Thomas Hölsch

Gomaringen



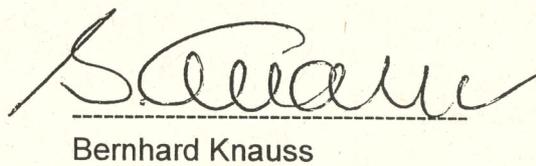
Manfred Schmiderer

Hirrlingen



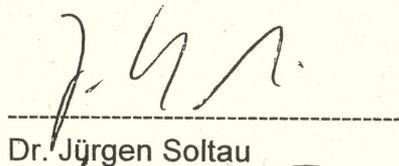
Manfred Hofelich

Kirchentellinsfurt



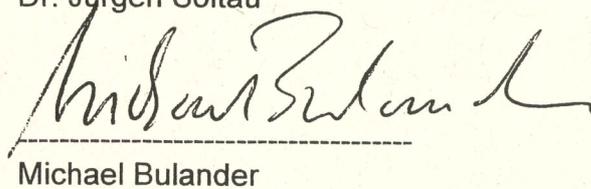
Bernhard Knauss

Kusterdingen



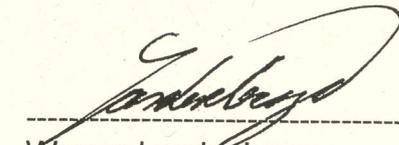
Dr. Jürgen Soltau

Mössingen



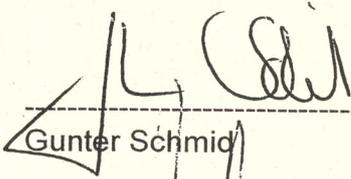
Michael Bulander

Nehren



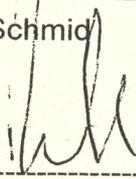
Werner Landenberger

Neustetten



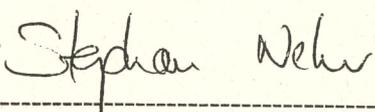
Gunter Schmid

Ofterdingen



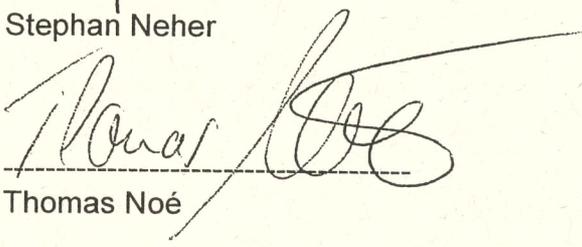
Joseph Reichert

Rottenburg am Neckar



Stephan Neher

Starzach



Thomas Noé

Tübingen

Boris Palmer

Fußnote

- a) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich bei Anmeldung der Kinder in einer Einrichtung, dies umgehend an die Wohnsitzgemeinde zu melden.